

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 141-150

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Als zweckmäßig muß es bezeichnet werden, daß bei der Änderung des Artikels 21 auch die Vorschriften des Absatzes 5 desselben Artikels, die durch das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Einführung des Verwaltungsstreitverfahrens geändert sind, entsprechend berichtigt werden.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf mit dem Regierungsvertreter beraten; er stimmt demselben zu und stellt den

U n t r a g :

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 140.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 52: Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck zur Änderung des Gesetzes vom 18. Februar 1901, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer (Ges. Bl. B. 23 S. 25).

2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

U n t r a g :

Annahme des Gesetzentwurfs auch in 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 141.

Bericht

des Ausschusses II zu Anlage 53.

Die Verleihungsbedingungen des dem Landtage vorgelegten Urkundenentwurfs über die Verleihung des Bergwerkseigentums im Amtsbezirk Jeber an den Kaufmann Folkmar Franzius in Bremen entsprechen im wesentlichen den bisher üblichen Bedingungen. Eingeführt ist nur das Erfordernis der Genehmigung des Staatsministeriums für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus der Verleihungsurkunde an einen anderen. — Dieser Zusatz ist zweckmäßig. Auch im übrigen bestehen gegen die Vorlage keine Bedenken.

Der Ausschuß stellt den

U n t r a g :

Der Landtag wolle der Urkunde über Verleihung des Bergwerkseigentums an den Kaufmann Folkmar Franzius in Bremen die gemäß § 4 Abs. 1 des Berggesetzes erforderliche Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

H a r t o n g.



Anlage 142.

Bericht

des Ausschusses I zu der Vorlage der Staatsregierung, Anlage 54, betreffend Vorschußzahlungen auf die Beamtengehaltserhöhung für Monat Mai 1928.

Der Landtag hat sowohl in seiner Herbsttagung Vorschußzahlungen auf die in Aussicht stehende Befoldungsneuregelung für die Zeit vom 1. 10. 1927 bis 31. 3. 1928 bewilligt, als auch der Vorlage der Staatsregierung, Anlage 44, betr. Bewilligung von Vorschußzahlungen für den Monat April 1928 zugestimmt. Die Befoldungsvorlage, Anlage 29, wird vor Mitte Mai 1928 nicht verabschiedet werden können. Die Weiterzahlung der Vorschüsse für den Monat Mai 1928 ist nach Auffassung der Staatsregierung und des Ausschusses notwendig.

Das Staatsministerium beantragt:

Der Landtag wolle

- a) seine Zustimmung dazu erteilen, daß den Landesbeamten usw. auch für den Monat Mai 1928 Vorschüsse im Rahmen der bisherigen Regelung gezahlt werden und

b) die hierzu erforderlichen Mittel für das Rechnungsjahr 1928 mit

5 000 RM bei dem Haushalt der Zentralkasse,
73 300 RM bei dem Haushalt für den Landesteil Oldenburg,

8 300 RM bei dem Haushalt für den Landesteil Lübeck,

8 500 RM bei dem Haushalt für den Landesteil Birkenfeld

zur Verfügung stellen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme der Vorlage der Staatsregierung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

DeItjen.

Anlage 143.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 55: Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 8. Februar 1888. 1. Lesung.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Februar 1888 haben es nicht verhindern können, daß der Wildbestand im Landesteil Lübeck ganz erheblich zurückgegangen ist. Soll derselbe vor völliger Vernichtung bewahrt werden, ist es unbedingt erforderlich, bessere Maßnahmen zum Schutze des Wildes zu treffen. Die Landwirtschaftskammer in Gutin hat deshalb die Änderung mehrerer Bestimmungen des Jagdgesetzes angeregt, und auch die Verlängerung der Schonzeiten gewünscht, entsprechend den preussischen Vorschriften. Diesem Wunsche ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen, wobei sich der Wortlaut der in Vorschlag gebrachten Änderungen fast wörtlich mit den entsprechenden Bestimmungen des neuen Jagdgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926 deckt.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf mit dem Regierungsvertreter eingehend beraten.

Der § 4 des Artikels 7 bestimmt, daß nur dem Grundeigentümer auf Antrag eine besondere Jahresjagdkarte (Grundeigentümerjagdkarte) ausgestellt wird. Der Ausschuß ist aber mit dem Regierungsvertreter der Auffassung, daß diese Bestimmung auch für den Ehegatten des Grundeigentümers gelten muß und stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Artikels 7 in der Fassung des Entwurfs mit der Änderung, daß dem § 3 folgender Satz nachgefügt wird:

„Die Grundeigentümerjagdkarte wird auf Antrag auch dem Ehegatten des Grundeigentümers ausgestellt“.

Im Artikel 8 ist ein Druckfehler zu berichtigen. Es muß im ersten Absatz nicht heißen: „Für die Ausstellung der Jahresjagdkarte ist eine Abgabe von 15.— RM, sondern von 25.— RM usw. zu entrichten.“

Der Absatz 2 des Artikel 8 bestimmt, daß Personen, welche weder Angehörige des Deutschen Reiches sind, noch im Landesteil Lübeck einen Grundbesitz oder einen Wohnsitz haben, erhöhte Abgaben zu entrichten haben. Im Jagdgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 3. Juli 1926 heißt es, daß Personen, welche weder Angehörige des deutschen Reiches sind, noch im Freistaat Oldenburg einen Grundbesitz oder einen Wohnsitz haben, die erhöhte Abgabe entrichten müssen. Es ist wohl nicht mehr als recht und billig, daß die Bewohner des Freistaats Oldenburg überall gleichgestellt werden, und stellt der Ausschuß deshalb den

Antrag Nr. 2:

Annahme des Artikels 8 mit der Änderung, daß in der 2. Reihe des 1. Absatzes die Zahl „15“ durch „25“ ersetzt wird und in 2. Absatz in der 2. Reihe die Worte: „Landesteil Lübeck“ durch die Worte: „Freistaat Oldenburg“ ersetzt werden.



Zu den Artikeln 9, 10, 12, 19, 20a und 20b hat der Ausschuß nichts zu bemerken und stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme der Artikel 9, 10, 12, 19, 20a und 20b.

Die Bestimmungen des Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Februar 1888 genügen nach einstimmiger Meinung des Ausschusses und des Regierungsvertreters nicht, um das Wild vor herrenlos umherstreichenden Hunden zu schützen. Es ist notwendig, dieselben durch die Vorschriften des § 56 des oldenburgischen Gesetzes vom 3. Juli 1926 zu ersetzen und auch noch den Wortlaut des § 57 des oldenburgischen Gesetzes nachzuführen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 4:

Der Artikel 21 des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck, betreffend die Ausübung der Jagd vom 8. Febr. 1888 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

1. Der Jagdberechtigte ist befugt, Hunde, die wiederholt herrenlos in seinem Jagdbezirk in einer Entfernung von über 200 m vom nächsten bewohnten Hause umherstreifend angetroffen sind, zu fangen oder zu töten oder durch Beauftragte fangen oder töten zu lassen, ohne daß der Eigentümer des Hundes einen Anspruch auf Entschädigung hat. Die gleiche Befugnis steht auch dem Grundeigentümer

oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks zu bei Hunden, die wiederholt auf ihren Grundstücken in der vorstehend genannten Entfernung vom nächsten bewohnten Hause herrenlos umherstreifend angetroffen sind.

2. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf Jagdhunde, die aus Anlaß ihrer Benutzung bei der Jagd auf der Suche oder auf der Verfolgung von Wild sich vorübergehend von ihrem Führer entfernt haben, auch wenn sie über die Grenzen des Jagdbezirks überjagt sind. Windhunde und Bracken dürfen jedoch auch in diesem Falle gefangen und getötet werden, ohne daß der Eigentümer einen Anspruch auf Entschädigung hat.

Der Ausschuß stellt ferner den

Antrag Nr. 5:

Dem vorstehenden Artikel 21 wird ein neuer Artikel 21a mit folgendem Wortlaut nachgefügt:

„Der Jagdberechtigte ist befugt, die im Jagdbezirk in einer Entfernung von über 200 m vom nächsten bewohnten Hause einherziehenden Katzen zu fangen oder zu töten oder durch Beauftragte fangen oder töten zu lassen, ohne daß der Eigentümer der Katze einen Anspruch auf Entschädigung hat.“

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 144.

Bericht

des Ausschusses II zur Anlage 55: Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 8. Februar 1888. 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs auch in 2. Lesung, wie

er aus den Beschlüssen der 1. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

D o h m.

Anlage 145.

Bericht

des Ausschusses II zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren. 1. Lesung.
(Anlage 56.)

Die Staatsregierung legte bereits der 3. Versammlung des gegenwärtigen Landtags — Frühjahr 1927 — in der Anlage 39 einen Gesetzentwurf betreffend staatliche Verwal-

ungsgebühren vor. Dieser Entwurf war ein Rahmengesetz, nach welchem die Festsetzung der Gebühren allein in die Hände der Staatsregierung gelegt werden sollte. Der Ausschuß trug



Bedenken, diesem Rahmengesetz seine Zustimmung zu geben, forderte vielmehr, daß der Gebührentarif als Bestandteil des Gesetzes mit vorzulegen und vom Landtag zu genehmigen sei. Die damalige Anlage 39 ist von der Regierung zurückgezogen und die Regierung durch Gesetz vom 18. Mai 1927 ermächtigt worden, auf die in den Anlagen

- 1) zum Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen,
- 2) zum Gesetz für das Fürstentum Lütbeck vom 28. Dezember 1872, betreffend desgleichen,
- 3) zum selben Gesetz für das Fürstentum Birkenfeld vom 2. Januar 1873

aufgeführten Gebührensätze einen Zuschlag zu erheben, gegebenenfalls auch die Gebührensätze zu ermäßigen. Der Zuschlag durfte, von ganz besonderen Ausnahmefällen abgesehen, 100 % nicht übersteigen.

In den 1927 zu der Anlage 39 erstatteten Ausschußberichten ist bereits zum Ausdruck gekommen, daß sowohl Staatsregierung als auch Landtag die im Vorjahre getroffene Regelung als Provisorium betrachten. Die Staatsregierung hat derzeit die Erklärung abgegeben, daß sie der nächsten ordentlichen Versammlung des Landtags ein neues Gesetz über die staatlichen Verwaltungsgebühren vorlegen werde. Dieser Gesetzentwurf wird nunmehr in der Anlage 56 vorgelegt und die verfassungsmäßige Zustimmung erbeten.

Die Gebühren nach den jetzt noch in Geltung befindlichen Gesetzen von 1870, bzw. 1872 bzw. 1873 sind veraltet, was des näheren auch bereits im vorjährigen Ausschußbericht zu Anlage 39 ausgeführt ist.

Gegenüber den früheren Gebühren, die in festen unbeweglichen Sätzen bestimmt waren und keine Rücksicht auf den Umfang und die Schwierigkeit der Amtshandlung, den Wert sowie die Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen nahmen, sind die Gebühren in dem vorgelegten Tarif durchweg beweglich gestaffelt, so daß die vorgesehenen Rahmensätze ein Eingehen auf die Verhältnisse des Einzelfalles ermöglichen. Durch möglichst weitgehende Spezialisierung des Tarifs ist versucht worden, die vorkommenden einzelnen Amtshandlungen zu erfassen. Im übrigen hat man durch einige Sicherungsbestimmungen, so Ziffern 4, 11, 21 des Tarifs, versucht, für alle Amtshandlungen, soweit sie gebührenpflichtig sind, Tariffsätze festzusetzen.

In den Schlußbemerkungen zum Tarif ist bestimmt, wie die Höhe der Gebühr im Falle Gewährung eines Spielraums festzusetzen ist, wie die Abstufung der Gebühr erfolgen soll, endlich die Mindestgebühr.

In der Praxis werden sich, dessen ist sich auch der Ausschuß klar, in erster Zeit Mängel und Unstimmigkeiten bei den beweglichen Tariffsätzen ergeben. Mit der Zeit müssen aber solche Unebenheiten möglichst verschwinden und durch die Ausführungsbestimmungen, die das Staatsministerium zu erlassen hat, sowie durch Verfügungen an die Verwaltungsbehörden beseitigt werden. Dazu ist einmal erforderlich, daß der Gebührenberechnung bei den Verwaltungsbehörden seitens der damit betrauten Beamten die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt wird, daß ferner, namentlich in den ersten Jahren, eine wiederholte Überprüfung möglichst bei vielen Behörden vorgenommen wird, um eine Gleichmäßigkeit herzustellen.

Die vom Staatsministerium zu erlassenden Ausführungsbestimmungen bzw. Anweisungen konnten selbstredend dem Ausschuß nicht vorgelegt werden. Der Ausschuß ist aber einmütig der Auffassung, daß bei den beweglichen Gebührensätzen einmal der Wert der Sache, der Umfang und die Schwierigkeit der Angelegenheit, die Bedeutung für das wirtschaftliche bzw. bürgerliche Leben, vor allem aber auch die Leistungsfähigkeit des Zahlungsverpflichteten maßgebend sein müssen. Im übrigen muß eine einmalige Gebühr die Amtshandlung abgelden und die besondere Berechnung von Schreib-

und Zustellungsgebühren Ausnahme sein. In diesem Sinne sind die Ausführungsbestimmungen zum Gesetze und zum Tarif zu erlassen.

Im wesentlichen schließt sich der Tarif dem preussischen an, ist aber im allgemeinen noch etwas spezialisierter, da der preussische Gebührentarif nur 84 Nummern, der Gesetzentwurf indes schon 106 Nummern vorsieht.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf mit dem Gebührentarif unter Zuziehung des Regierungsvertreters eingehend beraten. Auf die Einzelheiten wird bei der Stellung der Anträge noch eingegangen.

I. Gesetzentwurf:

§ 1. Der Text ist etwas abweichend von der Bestimmung des preussischen Gesetzes, sowie von dem im Vorjahre vorgelegten Entwurf. Der Regierungsvertreter hielt die neue Fassung für notwendig und zweckmäßig, da den früher vorgesehenen weiteren Bestimmungen in den erweiterten §§ des Gesetzes und den Ausführungen zum Tarif Rechnung getragen werde.

Zum § 2 war nichts zu bemerken.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Annahme der §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfs.

Der § 3 handelt von denjenigen Amtshandlungen, die gebührenfrei sein sollen. Im wesentlichen decken sich diese Bestimmungen mit den jetzt schon geltenden und den Bestimmungen des preussischen Gesetzes. Die in nachstehendem Antrage vorgeschlagene Änderung entspricht einem Antrage des Regierungsvertreters im Ausschuß.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Annahme des § 3 des Gesetzentwurfs mit der Änderung, daß hinter dem Worte „sind“ in der 1. Zeile der Doppelpunkt durch ein „o m m a“ ersetzt und folgender Satz hinzugefügt wird:

„soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

§ 4 regelt die Fälle, die an sich auch von Gebühren befreit sein sollen, wo aber die sogen. baren Auslagen, als Schreibgebühren, Tagelöhner und Transportkosten pp. zur Erstattung kommen sollen. Im Absatz 1 ist ein Druckfehler zu berichtigen, indem das Wort „K r a f t w a s s e r g e n o s s e n s c h a f t e n“ durch „G e e s t w a s s e r g e n o s s e n s c h a f t e n“ ersetzt werden muß. Weiter wünschte der Regierungsvertreter die Erweiterung der Bestimmung wie in dem nachstehenden Antrage. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 3:

Annahme des § 4 des Gesetzentwurfs mit der Änderung, daß in der 5. Zeile des 1. Absatzes zwischen den Worten: „Kirchengemeinden“ und „der“ folgende Worte eingefügt werden:

„der Zweckverbände, der Ortswegegemeinden, der Dorfschaften“,

und in der 7. Zeile das Wort „Kraftwassergenossenschaften“ durch „G e e s t w a s s e r g e n o s s e n s c h a f t e n“ ersetzt wird.

Zu den §§ 5—13 waren Bemerkungen nicht zu machen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 4:

Annahme der §§ 5—13 des Gesetzentwurfs.



II. Verwaltungsgebührentarif.

Hervorgehoben werden muß noch einmal, daß bei den beweglichen Gebühren im allgemeinen die Mindestgebühr ausreichend sein soll. Erhöhung der Gebühren ist bestimmend nach den im Absatz 7 dieses Berichts dargelegten besonderen Umständen.

Der Tarif II erfaßt in den Ziffern 1 und 2 die Schreib- und Zustellungsgebühren. Der Ausschuß hat hier nichts zu erinnern, bemerkt nur noch, daß die erhöhte Schreibgebühr bis zu 2 *RM* für die Seite durch besondere Umstände, Herstellung von Tabellen, Abschrift fremdsprachlicher Schriftstücke usw. je nach der hierfür aufzuwendenden Arbeitszeit gerechtfertigt werden muß. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 5:

Annahme von II Nr. 1 und 2 des Gebührentarifs.

Zu II Nr. 3 wurde der Regierungsvertreter gefragt, was für Abstempelungen hauptsächlich in Frage kämen. Er hat erwidert, daß u. a. die Fahrpläne von Kraftpostlinien privater Unternehmen, die Verzeichnisse der in Wirtschaften mit weiblicher Bedienung zum Bedienen der Gäste angemeldeten weiblichen Personen und ähnliche Abstempelungen in Frage kämen. Nr. 4 sei ein Normaltarif, der eben dann anzuwenden sei, wenn an einer anderen Stelle des Tarifs für eine Amtshandlung eine Gebühr nicht bestimmt sei. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 6:

Annahme von II Nr. 3 und 4 des Gebührentarifs.

Zu Nr. 5. Die hier für Genehmigung gewerblicher Anlagen vorgeschlagenen Gebühren entsprechen durchweg den preußischen Sätzen. Nur zu a 1 ist die Mindestgebühr hier mit 25 *RM* vorgeschlagen, während solche in Preußen nur 10 *RM* ist. Die Erhöhung des Mindestsatzes wurde allgemein mit der in der Regel erforderlichen umfangreichen Verwaltungsarbeit, insbesondere auch mit der fast immer notwendigen technischen Begutachtung begründet. In der Vorlage sind dreimal Druckfehler zu berichtigen, indem es unter a dreimal statt „Geb.-Ord.“ „Gew.O r d.“ heißen muß. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 7:

Annahme von II Nr. 5 des Tarifs mit der Änderung, daß unter a 1, 2 und 3 dreimal das Wort „Geb.O r d.“ durch das Wort „Gew.O r d.“ ersetzt wird.

Zu Nr. 6 Apotheken. Entgegen der preuß. Bestimmung, wo für Genehmigung zum Betriebe einer Apotheke 1 v. H. des Wertes der Konzession als Gebühr erhoben wird, sieht hier der Entwurf eine Gebühr von 1 v. H. des Umsatzes vor, mindestens aber eine Gebühr von 100 *RM*. Der Regierungsvertreter hielt die nach einem einmaligen Jahresumsatz zu bemessende Gebühr für zweckmäßiger und gerechter, da es einmal sehr schwer halte, den Wert der Konzession festzustellen. Allerdings könne die Gebühr zunächst nur zum Mindestsatz erhoben werden, würde aber nach Ablauf eines Jahres nach dem Gesamtbetrage des Umsatzes sowohl für Medikamente, als auch für die weiter in der Apotheke zur Ausgabe kommenden Waren erneut unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlung bestimmt. Der Ausschuß war hiermit einverstanden. Für Genehmigung einer Zweig-(Filial-)Apotheke war ein fester Gebührensatz von 50 *RM* vorgesehen. Der Ausschuß hielt auch hier eine Staffelung für durchaus gerechtfertigt, da es vorkommen werde, daß die zu errichtende Filialapotheke mehr Bedeutung haben könne als die Hauptapotheke.

Der Regierungsvertreter hatte gegen eine entsprechende Änderung des Gebührensatzes nichts zu erinnern.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 8:

Annahme von II Nr. 6 des Tarifs mit der Änderung, daß unter b die Zahl „50“ ersetzt wird durch „50—300“.

Zu den Nr. 7—12 des Tarifs ist nur bei Nr. 10 — Auctionatoren — bemerkt worden, daß die Gebühr hier mit 20—200 *RM* vorgesehen ist, während der preuß. Tarif nur 10—100 *RM* bestimmt. Der Ausschuß hält an sich die Mindestgebühr von 20 *RM* für nicht zu hoch, glaubt aber, daß bei der Erhöhung dieses Mindestsatzes vor allem der Bezirk, in dem die Anstellung erfolgt und der Umfang des Geschäfts des zu vereidigenden Versteigerers in Rücksicht gezogen werden muß. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 9:

Annahme von II Nr. 7—12 des Tarifs.

Zu Nr. 13 Auswanderungsagenten sieht der Tarifentwurf eine bewegliche Gebühr für den Gewerbebetrieb in Höhe von 30—100 *RM* vor. Der preuß. Tarif hat eine feste Gebühr von 300 *RM* bestimmt. Der Ausschuß hält es auch hier angebracht, daß die Staffelung zwar beibehalten, der Höchstsatz aber auf 300 *RM* festgesetzt wird. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 10:

Annahme von II Nr. 13 des Tarifs mit der Änderung, daß unter a die Zahl „100“ durch „300“ ersetzt wird.

Zu Nr. 14 bis 16 war nichts zu bemerken. Zu Nr. 17 — Baupolizei, soweit sie vom Staat ausgeführt wird — erklärte der Regierungsvertreter, daß für die in Frage kommenden Genehmigungen die Insel Wangeroog und nur einzelne Bäderorte in Frage kämen. Zu den Nr. 18—30 war nichts zu bemerken. Zu Nr. 31 — Deich- und Wasserpolizei — hat wegen der dort vorgesehenen Gebührensätze eine eingehende Aussprache zwischen dem Regierungsvertreter und dem Ausschuß stattgefunden. Der Regierungsvertreter begründete die Höhe der dort vorgesehenen Gebührensätze vor allem damit, daß zu errichtende Anlagen einer eingehenden wasserrechtlichen Prüfung bedürfen. Der Ausschuß hat sich mit Rücksicht auf die schwierigen Verhandlungen mit den vorgeschlagenen Sätzen einverstanden erklärt, bringt aber dabei zum Ausdruck, daß Anlagen in und am Wasser auch von Privaten, die vornehmlich der Bodenkultur und der Sicherung der Erträge aus dem Grund und Boden dienen, als im öffentlichen Interesse liegend gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes von Gebühren frei zu stellen sind. Zu Nr. 33 — Einsichtnahme von Akten usw. — soll, soweit die Einsichtnahme für wissenschaftliche Arbeiten notwendig ist, ebenfalls Gebührenfreiheit nach den §§ 3 und 4 d. Ges. eintreten. Zu den Nr. 34 und 35 des Tarifs war nichts zu bemerken. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 11:

Annahme von II Nr. 14—35 des Tarifs.

Zu Nr. 36 — Enteignung — kam zur Sprache, daß Enteignungen der Kommunen und der staatlich geregelten Genossenschaften nur dann gebührenpflichtig seien, wenn die Anlage, für welche die Enteignung erfolge, vorwiegend werbenden Zwecken zu dienen bestimmt sei. Im andern Falle würden nur die Auslagen erhoben.

Der Zusatzantrag entspricht einem Antrage des Regierungsvertreters. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 12:

Annahme von II Nr. 36 des Tarifs mit der Änderung, daß am Schluß von Nr. 35 folgender Satz eingefügt wird:



„Bei vorliegender Gebührenfreiheit sind jedoch die Schreib- und Zustellungsgebühren als Auslagen zu erheben“.

Nichts zu bemerken war bei den Nr. 37—42. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 13:

Annahme von II Nr. 37—42 des Tarifs.

Bei Nr. 43 — Genehmigung von Gastwirtschaften usw. — wurde die Mindestgebühr für Konzessionierung einer neuen Wirtschaft von 200 *RM* wenn auch nicht allgemein, so doch in besonderen Fällen, namentlich bei Einrichtung einer unbedeutenden Wirtschaft auf dem Lande als recht hoch empfunden. Auch der Regierungsvertreter mußte solches zugeben und machte den Vorschlag, dem Nachsatz nach Ziff. 2 die im Antrage vorgeschlagene Fassung zu geben. Auch bei Ziff. 3 — Besitzübergang infolge Erbschaft — erschien dem Ausschuß die Gebühr recht hoch. Die Regierung wies darauf hin, daß eine Witwe nach dem Tode ihres Mannes einer neuen Konzessionsurkunde nicht bedürfe, im übrigen aber auch, wenn die Gebühr für Neuerrichtung ermäßigt werden könne, diese Ermäßigung auch im Falle der Ziff. 3 automatisch in Frage käme. Bei e kommen die Fälle in Frage, in denen nachträglich die beschränkte Wirtschaftskonzession erweitert wird. Hier hält es der Ausschuß für richtig, daß in solchen Fällen die Gebühren wie für Neuerrichtung zu zahlen sind. Es muß dem pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde überlassen bleiben, ob die für die beschränkte Konzession gezahlte Gebühr angerechnet werden kann.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 14:

Annahme von II Nr. 43 des Tarifs mit der Änderung, daß zu a bei dem Nachsatz nach Ziff. 2 zwischen den Worten „kann“ und „über“ folgende Worte eingeschaltet werden:

„unter den Mindestsatz heruntergegangen und“

daß ferner zu c die Zahlen „50—200“ gestrichen und dafür gesetzt wird:

„die Gebühr zu a 1“.

Bei den Nr. 44—54 war nichts zu erinnern. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 15:

Annahme von II Nr. 44—54 des Tarifs.

Bei Nr. 55 ist ein Druckfehler zu berichtigen. In der letzten Zeile muß das Wort „Anstalten“ durch „Veranstaltungen“ ersetzt werden. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 16:

Annahme von II Nr. 55 des Tarifs mit der Änderung, daß unter b in der letzten Zeile das Wort „Anstalten“ durch das Wort „Veranstaltungen“ ersetzt wird.

Bei Nr. 56 — Jagdangelegenheiten — ist zunächst bei a Ziff. 2 ein Druckfehler zu berichtigen. Es muß daselbst nicht „§ 76 Abs. 3“, sondern „§ 76 Abs. 2“ heißen. Neu ist hier die vorgesehene Gebühr für Ausstellung von Jahres- und Tagesjagdkarten. Der Regierungsvertreter wies darauf hin, daß in Preußen diese Gebühr eingeführt sei und zwar für Jahresjagdkarten in Höhe von 10 *RM*, für Tagesjagdkarten in Höhe von 2 *RM*. Demgegenüber wurde vom Ausschuß geltend gemacht, daß die Gebühr für die Jahresjagdkarte in Oldenburg 25 *RM*, in Preußen dagegen nur 15 *RM* betrage. Weiter wies der Regierungsvertreter darauf hin, daß der Wegfall dieser Gebühr

immerhin einen beträchtlichen Ausfall für die Staatskasse bedeuten werde, den er auf 6—8000 *RM* für das Jahr veranschlage. Im Jahre 1926 seien im Landesteil Oldenburg rd. 3300 Jagdkarten verausgabt, für 1927 rechne man mit 3700—3800 Karten. Der Ausschuß hat sich dahin geeinigt, die Gebühr für Ausstellung einer Jahresjagdkarte von 2 *RM* auf 1 *RM* zu ermäßigen. Bei Ziff. 10 wurde die Staffelung der Gebühr für notwendig gehalten und 1—3 *RM* vom Ausschuß für ausreichend gehalten. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 17:

Annahme von II Nr. 56 a des Tarifs mit folgenden Änderungen:

1. zu Ziff. 2 wird in der 3. Zeile die letzte Zahl „3“ durch „2“ ersetzt;
2. zu Ziff. 6 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt;
3. bei Ziff. 10 wird die Zahl „3“ durch „1—3“ ersetzt.

Zu Nr. 56b — Jagdangelegenheiten des Landesteils Lübeck — war mit Rücksicht auf die beschlossene Änderung des Jagdgesetzes für Lübeck zu Ziff. 13 und 15 des Tarifentwurfs eine Änderung erforderlich. Die vom Regierungsvertreter vorgeschlagene Änderung ist in dem nachstehenden Antrage enthalten. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 18:

Annahme von II Nr. 56b des Tarifs mit der Änderung, daß

1. Ziff. 13 folgenden Wortlaut enthält:
Ausstellung einer Jahresjagdkarte . . . 1.—
Ausstellung einer Tagesjagdkarte . . . 0.50
Die Ausstellung von Grundeigentümerjagdkarten ist gebührenfrei.
2. Ziff. 14 folgenden Wortlaut enthält:
Ausstellung einer Doppelausfertigung einer Jagdkarte an Stelle einer verlorengegangenen 1.—
3. Ziff. 14 des Entwurfs die Ziffer 15 erhält und die bisherige Ziffer 15 des Entwurfs wegfällt.

Weiter stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 19:

Annahme von II Nr. 56c des Tarifs mit der Änderung, daß bei Ziff. 18 die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt wird.

Zu den Nr. 57 bis 62 war nichts zu bemerken. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 20:

Annahme von II Nr. 57—62 des Tarifs.

Zu Nr. 63 — Lichtspiele — wurde die zu b vorgesehene Gebühr für recht hoch empfunden, namentlich wenn es sich um Lehrfilme oder dergl. handelt. Auch der Regierungsvertreter konnte sich dem nicht verschließen und hat die Nachfüzung des im Antrage angegebenen Satzes hinter b vorgeschlagen. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 21:

Annahme von II Nr. 63 des Tarifs mit der Änderung, daß nach b folgender Satz eingefügt wird:

„In besonderen Fällen kann unter den Mindestsatz heruntergegangen oder die Gebühr ganz erlassen werden“.

Bei Nr. 64 — Lotterien — kam zur Sprache, daß Wohlfahrtsveranstaltungen in Form von Auslosungen oder Lotterien möglichst nicht mit Gebühren belastet werden sollten. Der Re-



gierungsvertreter erklärte, daß hier die allgemeinen Bestimmungen über Erlaß von Gebühren Anwendung finden müßten. Weiter war hier und bei Nr. 65—73 nichts zu bemerken. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 22:

Annahme von II Nr. 64—73 des Tarifs.

Bei Nr. 74 wurde zu a und b die Staffelung der Gebühr wie im preuß. Gesetz für zweckmäßig gehalten. Der Regierungsvertreter war einverstanden. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 23:

Annahme von II Nr. 74 des Tarifs mit der Änderung, daß

1. bei a die Zahl „5“ ersetzt wird durch „3—30“,
2. bei b die Zahl „5“ ersetzt wird durch „2—20“ und der Satz: „In besonderen Fällen kann über den Satz zu a) und b) hinausgegangen werden.“ gestrichen wird.

Zu Nr. 75—76 war nichts zu bemerken. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 24:

Annahme von II Nr. 75 und 76 des Tarifs.

Bei Nr. 77 (Privat-Kranken-pp-Anstalten) weicht der Entwurf von dem preuß. Satz insofern ab, daß hier die Gebühr für die Konzession nach dem Werte des Unternehmens mit einer bewegliche Gebühr von 20—500 RM vorsieht. Der Ausschuß hielt dieses auch hier für zweckmäßig. Der Regierungsvertreter war damit einverstanden. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 25:

Annahme von II Nr. 77 des Tarifs mit der Änderung, daß die Bestimmung unter a zu lauten hat:

Konzession für Unternehmer
(§ 30 Gew.Ord.) 50—500
und unter b das Wort „mindestens“ und die Zahl „5“ gestrichen werden.

Nichts zu bemerken war gegen die Gebührensätze zu Nr. 78—86. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 26:

Annahme von II Nr. 78—86 des Tarifs.

Bei Nr. 87 — Schul- und Unterrichts-Angelegenheiten — erschien es dem Ausschuß zweckmäßig, die Gebühr unter a für die Erlaubnis zum Betrieb einer Privatschule zu staffeln und die Gebühr jeweils nach der Bedeutung der Privatschule zu bemessen. Der Regierungsvertreter war einverstanden. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 27:

Annahme von II Nr. 87 des Tarifs mit der Änderung, daß unter a die Zahl „20“ ersetzt wird durch „20—100“.

Bei Nr. 88—94 war weiter nichts zu bemerken, als daß die zu Nr. 93 für polizeiliche Strafverfügungen vorgesehene Gebühr neu ist. Der Regierungsvertreter hob die Berechtigung der Gebühr im Ausschuß hervor, bemerkte noch, daß die Mindestgebühr für einen amtlichen Strafbesehl 2,50 RM betrage und stellte in Erwägung, die Mindestgebühr auf 1 RM zu erhöhen, falls der Ausschuß sich für Streichung der zu Nr. 56 vorgesehene Gebühren für Ausstellung von Jagdkarten entschließe. Da nur die Gebühr für Ausstellung von Jahresjagdkarten um 50 % ermäßigt ist, glaubt der Ausschuß der gewünschten Erhöhung hier nicht entsprechen zu können und stellt den

Antrag Nr. 28:

Annahme von II Nr. 88—94 des Tarifs.

Zu Nr. 95 — Tanzverlaubnis — hält der Ausschuß die Mindestgebühr von 6 RM in vielen Fällen für zu hoch. Er glaubt, daß viele Saalhaber für gewöhnliche Tanzveranstaltungen diese Gebühr nicht zahlen können. Der Regierungsvertreter hielt an dem vorgeschlagenen Satz fest und bat, an dem jetzt schon geltenden Satz von 6 RM nicht zu rütteln. Dieses sei auch der allgemeine Wunsch der Ämter. Der Ausschuß muß aber darauf hinweisen, daß der jetzt geltende Satz von 6 RM durch den im Vorjahre seitens der Regierung angeordneten Zuschlag zu den alten Gebühren entstanden ist.

Er stellt den

Antrag Nr. 29:

Annahme von II Nr. 95 des Tarifs mit der Änderung, daß unter a die Zahl „6“ durch „3“ ersetzt wird.

Bei Nr. 96—100 war nichts zu bemerken. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 30:

Annahme von II Nr. 96—100 des Tarifs.

Bei Nr. 101 ist ein Druckfehler zu berichtigen. In der zweiten Zeile muß es statt „Mitfahren“ „Mitführen“ heißen. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 31:

Annahme von II Nr. 101 des Tarifs mit der Änderung, daß unter a in der zweiten Zeile das Wort „Mitfahren“ durch das Wort „Mitführen“ ersetzt wird.

Ebenfalls bei Nr. 102 ist ein Druckfehler zu berichtigen. Unter Ziffer 3 muß in der 1. Zeile das Wort „Ankuppeln“ durch „Anfoppeln“ ersetzt werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 32:

Annahme von II Nr. 102 des Tarifs mit der Änderung, daß unter Ziffer 3 in der 1. Zeile das Wort „Ankuppeln“ durch das Wort „Anfoppeln“ ersetzt wird.

Zu den Nr. 103—106 war nichts zu bemerken. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 33:

Annahme von II Nr. 103—106 des Tarifs.

Gegen die Schlußbemerkungen hat der Ausschuß nichts zu erinnern. Sie entsprechen unter 2, 3 und 4 den entsprechenden Bestimmungen des preuß. Gesetzes in den §§ 5, 8 und 9. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 34:

Annahme unter III aufgeführten Schlußbemerkungen.

Bei der Beratung dieses Gebührengesetzes kam weiter im Ausschuß auch das zur Zeit geltende Gerichtskostengesetz und die im Vorjahre erlassene Verordnung über die Gebührenordnung der Katasterverwaltung des Landesteils Oldenburg zur Sprache. Im Jahre 1926 hat der Landtag gelegentlich der Verabschiedung einer Novelle zum Gerichtskostengesetz schon einen Antrag angenommen, der die Staatsregierung ersuchte, der nächsten ordentlichen Versammlung des Landtags den Entwurf eines neuen Gerichtskostengesetzes vorzulegen. Dem Antrage ist bisher nicht entsprochen worden. Preußen dagegen soll bereits im Vorjahre ein neues Gerichtskostengesetz verabschiedet haben. Der Ausschuß erwartet, daß dem Antrage im nächsten Jahre entsprochen wird.



Über die Gebühren der Katasterverwaltung werden durch die im Gesetze vom 3. Juni 1927 angeordnete Erhöhung wiederholt ganz erhebliche Klagen laut. Die Gebührenordnung ist im Verordnungswege erlassen, der Landtag hat hier nicht mitgewirkt. Über die Auswirkung des neuen Gebührengesetzes wird gegenwärtig auch kaum die genügende Aufklärung gegeben werden können. Der Ausschuß regt an, der nächsten ordentlichen Versammlung hierüber eingehende Unterlagen zu geben, namentlich über die Höhe der vereinnahmten Katastergebühren in den letzten Friedensjahren, sowie in den Jahren 1925 und 1926, ferner über die Einnahmen für ein Jahr

auf Grund des neuen Gebührengesetzes. Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 35:

Die Staatsregierung wolle der nächsten ordentlichen Versammlung des Landtages über die vereinnahmten Katastergebühren in den Jahren 1913 und 1914, 1925 und 1926, sowie über die für ein Jahr auf Grund der Gebührenordnung von 1927 erzielten Einnahmen an Katastergebühren eine Übersicht vorlegen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Seidkamp.

Anlage 146.

Bericht

des Ausschusses II zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren. 2. Lesung.
(Anlage 56.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs auch in 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Seidkamp.

Anlage 147.

Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 57, betreffend Hilfsmaßnahmen des Reichs für Umschuldungskredite als Teil des landwirtschaftlichen Notprogramms.

Der Ausschuß hat die Anlage unter Hinzuziehung eines Vertreters des Staatsministeriums eingehend beraten.

Der Vertreter des Staatsministeriums wies darauf hin, daß durch die Anlage 57 und der darin festgelegten Richtlinien die Absicht verfolgt werden solle, schwebende kurzfristige Schulden, die mit 12 bis 14 % verzinst werden müssen, in langfristige Darlehen umzuwandeln. Es sei davon ausgegangen, daß erststellige Hypotheken bereits belegt seien, weshalb zweite Hypotheken gegeben werden könnten. Das Staatsministerium habe beim Reich einen Antrag auf Zinsverbilligung gestellt, leider ohne Erfolg.

Das Staatsministerium habe für Oldenburg den Betrag von 4 Millionen Reichsmark angemeldet. Es stehe in Aussicht, daß die Reichsdarlehen mit etwa 8 % verzinst werden und etwa 92½ % der Darlehen zur Auszahlung kommen sollen.

Über die Abtragung der Darlehen könnten Mitteilungen noch nicht gemacht werden, da die Rückzahlungsfrist mit dem Geldgeber erst vereinbart werden müßten. Alles weitere ergebe

sich aus der eingehenden Begründung und den Richtlinien der Anlage 57.

Der Ausschuß hat besondere Bemerkungen zu der Vorlage nicht zu machen, stellt daher den

Antrag:

1. Das Staatsministerium wird ermächtigt, auf Grund der Richtlinien, die die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des hierfür eingesetzten Reichstagsausschusses für die Hilfsmaßnahmen des Reichs für landwirtschaftliche Umschuldungskredite erläßt, sich zusammen mit dem Reich und den Gemeindeverbänden mit je einem Drittel an Treuhänderstellen zu beteiligen, die die Aufgabe haben, die Umschuldungskreditinstitute bei der Durchführung der Umschuldung drückender landwirtschaftlicher Schulden durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen und dazu erforderlichenfalls Grundstücke in der Zwangsversteigerung mittelbar oder unmittelbar zu erwerben.



2. Das Staatsministerium wird ermächtigt, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld auch das Drittel

zu übernehmen, mit denen die Landesverbände an den Treuhandstellen (Ziffer 1) beteiligt sind.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Jordan.

Anlage 148.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung. 1. Lesung.

(Anlage 58.)

Der Ausschuß verweist auf die dem Gesetzentwurf beigegebene Begründung, die für zutreffend gehalten wird.

Der Regierungsbevollmächtigte hat im Ausschuß noch einige Beispiele angeführt, aus denen hervorgeht, daß die von der Berufsgenossenschaft selbst beantragte Änderung in der Höhe der Beiträge unbedingt erforderlich ist.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dannemann.

Anlage 149.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung. 2. Lesung.

(Anlage 58.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs auch in 2. Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Dannemann.

Anlage 150.

Bericht

des Ausschusses I zu der Vorlage des Staatsministeriums Anlage 59, betreffend Gehaltserhöhung der Beamten des gemeinsamen Landgerichts in Lübeck.

Oldenburg hat mit Lübeck über die Errichtung des gemeinschaftlichen Landgerichts in Lübeck unter dem 29./30. September 1878 einen Vertrag abgeschlossen. Ergänzungen dazu

legen auch die Gehälter der Beamten fest. Senat und Bürgerschaft in Lübeck haben ein neues Besoldungsgesetz beschlossen, das mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft getreten ist.

